

Amtsblatt

für den

Landkreis Göttingen

Jahrgang 2013

Göttingen, den 28.11.2013

Nr. 45

Inhalt:

Seite:

A. <u>Veröffentlichungen des Landkreises</u>	
Kreistagssitzung des Landkreises Göttingen	545
Zweckvereinbarungen über die kommunale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der grenzüberschreitenden Verwaltungszusammenarbeit nach der EU-Dienstleistungsrichtlinie zwischen dem Landkreis Göttingen und der Samtgemeinde Dransfeld	547
Festsetzung der Gebühren für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung außerhalb öffentlicher Schlachthöfe im Landkreis Göttingen mit Wirkung vom 01.01.2014	550
B. <u>Veröffentlichungen der Gemeinden</u>	
./.	
C. <u>Veröffentlichungen sonstiger Stellen</u>	
<u>Abfallzweckverband Südniedersachsen</u> Verbandsversammlung	552
<u>Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen</u> Flurbereinigungsverfahren Esplingerode	553
<u>Sparkassenzweckverband Duderstadt</u> Verbandsversammlung	554

Öffentliche Bekanntmachung

Am Mittwoch, dem 04.12.2013, um 15:00 Uhr trifft sich der Kreistag des Landkreises Göttingen im Ratssaal des Neuen Rathauses der Stadt Göttingen, Hiroshimaplatz 1-4, 37083 Göttingen, zu seiner 13. öffentlichen Sitzung.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit; Feststellung der Tagesordnung; Genehmigung des Protokolls über die 12. öffentliche Sitzung des Kreistages am 30.09.2013; Mitteilungen und Berichte; Bildung und Teilhabe nachhaltig steigern: Antrag der Gruppe SPD-BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN; Landkreis-App: Antrag der Gruppe CDU/FDP; Bericht über die Maßnahmen zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern im Landkreis Göttingen 2010-2012; Besetzung der Planstelle der Kreisrätin/des Kreisrates: Vorschlag des Landrates/Vorbereitung und Durchführung der Wahl; Berufungen als Prüferinnen und Abberufung als Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes; Feststellungen der Qualifizierung und Ernennungen von Beamten; Versetzung in den Ruhestand auf Antrag; Zuständigkeit für die Versetzung von Beamtinnen und Beamten beim aufnehmenden Dienstherrn; Einrichtung einer Koordinationsstelle für Familienzentren: Antrag der Gruppe CDU/FDP; Änderungssatzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im Rahmen der Rechnungsprüfung; Öffentliche Bereitstellung der Haushaltsdaten: Antrag des Kreistagsabgeordneten Schelper; Festsetzung Kalkulatorischer Zinssatz 2014; Kostensatzung für die Kreisfeuerwehr: Antrag der Gruppe CDU/FDP; Sachkostenbeteiligung für Schülerinnen und Schüler der Bonifatiuschule II Göttingen; Zuschuss zur Mittagsverpflegung für Landkreiskinder vereinheitlichen: Antrag der Gruppe CDU/FDP; Etablierung eines Bildungsmonitorings für die Bildungsregion Göttingen; Zuweisungen aus der Kreisschulbaukasse ab dem Haushaltsjahr 2014; Sportstättenförderprogramm 2012-2016: Reduzierung der jährlichen Fördersumme; Konzept Römerlager Hedemünden: Antrag der Gruppe CDU/FDP; 7. Änderung der Abfallwirtschaftssatzung und 7. Änderung der Abfallgebührensatzung; Zuwendungsvertrag mit dem Verein Naturpark Münden e.V.; Verkauf des Jugend- und Schullandheimes Pelzerhaken; Zweckverband Kommunale Datenverarbeitungszentrale Südniedersachsen (KDS); Kündigung der Zweckverbandsmitgliedschaft KDS und weitere strategische Ausrichtung; Finanzvereinbarung zwischen dem Landkreis Göttingen und der Stadt Göttingen; Stellenplan für das Haushaltsjahr 2014; Haushaltssatzung 2014; Erwerb der von der E.ON Beteiligungen GmbH gehaltenen Aktien an der E.ON Mitte AG durch die kommunalen Aktionäre; Annahme von Spenden/Zuwendungen an den Landkreis Göttingen; Beschaffung eines Abrollbehälters Dekontamination - Zivil - (AB Dekon): überplanmäßige Ausgabe; Besetzungsvorschlag für die Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters an den BBS Duderstadt; Projektstruktur BBS-Zukunftskonzept; Berufung von Schülervertreterinnen und Schülervertretern der allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen in den Schulausschuss des Landkreises Göttingen; Neuaufstellung der Erwachsenenbildung und der Beschäftigungsförderung in Südniedersachsen; Weitergabe der Bundesmittel zur Entlastung der Kommunen von den Kosten der Grundsicherung durch das Land Niedersachsen Antrag der Gruppe CDU/FDP; Ergänzung der Zweckvereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben des Gesetzes zur Einführung eines Betreuungsgeldes (Betreuungsgeldgesetz) für den Landkreis Osterode am Harz durch den Landkreis Göttingen; Integriertes Klimaschutzkonzept für den Landkreis Göttingen und kreisangehörige Kommunen; Neubenennung von Mitgliedern im Demografie-Beirat des Landkreises Göttingen; Ausbau der Kreisstraßen Nr. 203 vom Kreisverkehrsplatz Scheden bis Dankelshausen:

überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen; Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Rhume; Umbau des Carl-Zeiss-Gebäudes der BBS II Göttingen zu einem Verwaltungsgebäude: überplanmäßige Auszahlung; Anfragen und Anregungen

Im Anschluss an die öffentliche Sitzung (spätestens jedoch zwei Stunden nach Sitzungsbeginn) besteht für die Zuhörerinnen und Zuhörer die Möglichkeit, Fragen an den Kreistag und die Verwaltung zu richten.

gez. Landrat Bernhard Reuter

Die Tagesordnung kann in der Information des Landkreises Göttingen, Reinhäuser Landstraße 4, 37083 Göttingen, sowie auf der Internetseite www.landkreisgoettingen.de (Kreistagsinformationen online) eingesehen werden.

Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 28.11.2013 Nr. 45

ZWECKVEREINBARUNG

zwischen

1. der Samtgemeinde Dransfeld vertreten durch den Samtgemeindegemeindevorsteher
- nachfolgend „Gemeinde“ genannt -
und
2. dem **Landkreis** Göttingen , vertreten durch den Landrat
- nachfolgend "Landkreis" genannt -

über

die kommunale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der grenzüberschreitenden Verwaltungszusammenarbeit nach der EU-Dienstleistungsrichtlinie

§ 1

Inhalt und Umfang

- (1) Die Gemeinde beauftragt den Landkreis mit Wirkung vom 01.01.13 nach Maßgabe des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) und der durch diese Vereinbarung festgelegten Regelungen mit der Durchführung der im übertragenen Wirkungsbereich bestehenden gesetzlichen Aufgaben auf dem Gebiet des Verwaltungsverfahrensrechts vor dem Hintergrund der EU-Dienstleistungsrichtlinie vom 12.12.2006 (ABl. EG L 376 S. 36), des § 8 b Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) betreffend die Nutzung des Binnenmarktinformationssystems (IMI – Internal Market Information System).
- (2) Die an die anfragenden bzw. anzufragenden Behörden über IMI zu übermittelnden Inhalte, werden von der Gemeinde im Rahmen der bestehenden fachlichen Zuständigkeiten so übermittelt, dass eine Übermittlung ohne weitere fachliche Prüfung möglich ist. Sofern die Gemeinde von Dienstleistungstätigkeiten Kenntnis erlangt, die einen schweren Schaden für die Gesundheit oder Sicherheit von Personen oder die Umwelt verursachen können, bleibt die Gemeinde in der Verantwortung hierüber den Landkreis unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

§ 2

Organisation/Name

Die Organisationseinheit des Landkreises, die die gemäß § 1 übertragenen Aufgaben wahrnimmt, trägt die Bezeichnung „Zentrale IMI-Stelle für den Landkreis Göttingen und die teilnehmenden kreisangehörigen Städte und Gemeinden“.

§ 3
Kostenregelung

- (1) Die Gemeinde erstattet dem Landkreis die durch die Aufgabenwahrnehmung anfallenden Kosten für jeden ihre Gebietszuständigkeit betreffenden Einzelfall. Die Abgeltung der Einzelfälle erfolgt je nach zeitlichem Aufwand nach dem jeweils geltenden KGSt-Stundensatz. Hiermit sind Aufwendungen aller Art vollständig abgegolten (z.B. Personalkosten, Sachmittel, Raum- Gebäudekosten, Fahrtkosten).
- (2) Die Abrechnung der Einzelfälle erfolgt halbjährlich zum 30.06. und 31.12 eines Jahres durch den Landkreis. Die Gemeinde erstattet die auf sie entfallenden Kosten für den ersten Abrechnungszeitraum bis zum 15.08. desselben Jahres, für den zweiten Abrechnungszeitraum bis zum 15.02. des Folgejahres.

§ 4
Personal

Eine Personalübernahme findet nicht statt.

§ 5
Standort

Der Standort der Zentralen IMI-Stelle für den Landkreis Göttingen und die teilnehmenden kreisangehörigen Städte und Gemeinden befindet sich am Behördenstandort des Landkreises.

§ 6
Frist, Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung gilt unbefristet.
- (2) Sie kann mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.
- (3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 7
Folgen der Vertragsbeendigung

- (1) Wird der Vertrag gekündigt oder einvernehmlich aufgelöst, fallen die in § 1 genannten Aufgaben, soweit sie die Gebietszuständigkeit der Gemeinde betreffen, ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsbeendigung wieder der Gemeinde zu.
- (2) Zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung laufende Anfragen werden nach Maßgabe dieser Vereinbarung fortgeführt und abgewickelt.

§ 8
Schlussbestimmungen

- (1) Ergänzungen oder Veränderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (2) Nebenabreden bestehen nicht.
- (3) Sollten gegenwärtige oder zukünftige Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass dieser Vertrag eine Lücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages den Punkt bedacht hätten. Dies gilt auch dann, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung etwa auf einem in diesem Vertrag normierten Maß der Leistung oder Zeit (Frist, Termin) beruht; es tritt in solchen Fällen ein dem Gewollten möglichst nahe kommendes, rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit an die Stelle des Vereinbarten.

Dransfeld

den 15.01.13

Göttingen, den 15.01.13

Samtgemeinde Dransfeld
Der Samtgemeindebürgermeister
(Gültig)

Landkreis
Der Landrat

Reuter

Festsetzung der Gebühren für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung außerhalb öffentlicher Schlachthöfe im Landkreis Göttingen mit Wirkung vom 01.01.2014

Nach Maßgabe der Gebührenordnung für die Veterinärverwaltung (GOVeT)¹ werden für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung außerhalb öffentlicher Schlachthöfe im Landkreis und der Stadt Göttingen **ab 01.01.2014** die Gebühren und Auslagen wie folgt festgesetzt:

GEBÜHREN		EUR
1.	Schlachttier- und Fleischuntersuchung (§ 1 Abs. 1 FIHG) je Tier bei	
1.1	Ausgewachsenen Rindern	
	gewerblich	20,50
	bei Hausschlachtungen zuzüglich Hausschlachtegebühr	9,00
1.1.1	Sofern nach der Schlachtung eine Untersuchung nach § 1 der BSE-Untersuchungsverordnung eingeleitet wird (im Verdachtsfall)	ggf.
1.2	Jungrindern (Alter bis 1 Jahr)	
	gewerblich	16,00
	bei Hausschlachtungen zuzüglich Hausschlachtegebühr	9,00
1.3	Einhufern	
	gewerblich	22,00
	zuzüglich für die Trichinenuntersuchung (Laboruntersuchung)	9,00
	bei Hausschlachtungen zuzüglich Hausschlachtegebühr	9,00
1.4	Schweinen (Hausschweine)	
	je Tier	13,00
	zuzüglich für die Trichinenuntersuchung (Laboruntersuchung)	
	-gewerblich oder	5,00
	-bei Hausschlachtungen	6,50
	bei Hausschlachtungen zuzüglich Hausschlachtegebühr	9,00
1.5	Wildschweinen und anderen der Untersuchung auf Trichinen unterworfenen Tieren (z.B. Dachse, Sumpfbiber)	
	weniger als 25 kg	5,50
	25 kg oder mehr	10,50
1.6	Sonstigen Kleintieren (Schafe, Ziegen, Lämmer, Zickel)	
	Unabhängig vom Schlachtgewicht	7,00
	bei Hausschlachtungen zuzüglich Hausschlachtegebühr -entfällt ab dem 2. Tier	9,00
1.7	Hauskaninchen	1,00

¹ GOVeT vom 22.03.1995 (Nds. GVBl. Nr. 7/95 S. 63) i. d. F. vom 20.07.2012 (Nds. GVBl. S. 285)

1.8	Haarwild	13,00
	bei Hausschlachtungen zuzüglich Hausschlachtegebühr	9,00
1.9	Sofern nach der Schlachtung zur Erkennung krankhafter Veränderungen weitergehende Untersuchungen durchgeführt werden oder eine bakteriologische Fleischuntersuchung eingeleitet wird, ist ein zusätzlicher Gebührenanteil zu erheben (gilt für alle Tierarten)	13,00

AUSLAGEN

2.	Jeweils dem Landkreis Göttingen in Rechnung gestellte Institutsuntersuchungsgebühren	
2.1	TSE-Untersuchungsgebühren (entsprechend der jeweils gültigen Institutsuntersuchungskosten)	ggf.
2.2	Untersuchungsgebühren für Rückstandsuntersuchungen und bakteriologische Untersuchungen (entsprechend der jeweils gültigen Institutsuntersuchungskosten)	ggf.

AUFHEBUNG

Die Festsetzung der Gebühren für die Schlacht tier- und Fleischuntersuchung im Landkreis Göttingen (außer Stadt Göttingen) vom 01.01.2013 tritt mit Ablauf des 31.12.2013 außer Kraft.

Der Landrat
In Vertretung

Wemheuer

Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 28.11.2013 Nr. 45

Bekanntmachung
gem. § 14 Abs. 3 NKomZG

Am

Mittwoch, dem 18.12.2013, 17:00 Uhr,

findet beim Abfallzweckverband Südniedersachsen im Betriebsgebäude, Besprechungsraum T 2.04, Auf dem Mittelberge 1, 37133 Friedland, eine öffentliche Sitzung der

Verbandsversammlung des Abfallzweckverbandes Südniedersachsen
statt.

Vorgesehen ist folgende

Tagesordnung der öffentlichen Sitzung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung des Protokolls über den öffentlichen Teil der Sitzung der Verbandsversammlung des Abfallzweckverbandes Südniedersachsen am 18.06.2013
5. Bericht des Geschäftsführers
6. Entgegennahme und Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes für das Wirtschaftsjahr 2012 des Abfallzweckverbandes Südniedersachsen, Entlastung der Verbandsgeschäftsführung
7. Betriebsabschluss 2012, Festsetzung der Umlage für das Wirtschaftsjahr 2012
8. Kalkulation der Behandlungskosten 2014 / Wirtschaftsplan und Haushaltssatzung 2014
9. 1. Änderungsvereinbarung zu der am 13./20.09.2013 abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Aufgabe der Beseitigung des Prozesswassers aus der MBA Südniedersachsen mit dem Landkreis Göttingen
10. Mitteilungen und Anfragen

gez. Wickmann
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Öffentliche Bekanntmachung

Schlußfeststellung

für das Flurbereinigungsverfahren Esplingerode, Landkreis Göttingen.

Ich stelle hiermit gemäß § 149 Abs. 1 des Flurbereinigungs-gesetzes -FlurbG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.12.08 (BGBl. I S. 2794), fest, daß die Ausführung der Flurbereinigung Esplingerode nach dem Flurbereinigungsplan bewirkt ist und den Beteiligten keine Ansprüche mehr zustehen, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.

Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Esplingerode sind abgeschlossen.

Die Kasse der Flurbereinigung Esplingerode wird aufgelöst.

Das Flurbereinigungsverfahren endet mit der Zustellung der unanfechtbar gewordenen Schlußfeststellung an die Teilnehmergeinschaft (§ 149 Abs. 3 FlurbG).

Begründung

Das Flurbereinigungsverfahren Esplingerode wird abgeschlossen, da die Ausführung dieses Verfahrens nach dem Flurbereinigungsplan bewirkt ist und den Beteiligten keine Ansprüche mehr zustehen, die in dem Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen. Die Grundbuchberichtigung ist abgeschlossen, die Katasterberichtigungsunterlagen sind an die Vermessungs- und Katasterverwaltung abgegeben worden.

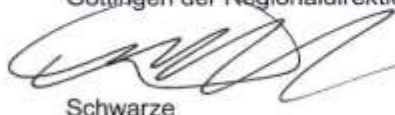
Für die Teilnehmergeinschaft sind durch den Flurbereinigungsplan Grundstückseigentum oder besondere Unterhaltungspflichten nicht begründet worden. Alle Verbindlichkeiten der Teilnehmergeinschaft sind erfüllt worden. Sämtliche Konten der Teilnehmergeinschaft sind erloschen. Die Flurbereinigungskasse kann daher aufgelöst werden.

Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Esplingerode sind abgeschlossen.

Die Voraussetzungen für den Erlaß der Schlußfeststellung sind somit gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN), Podbielskistraße 331, 30659 Hannover oder bei der Regionaldirektion Northeim des LGLN, Bahnhofstraße 15, 37154 Northeim bzw. beim Amt für Landentwicklung Göttingen der Regionaldirektion Northeim, Danziger Straße 40, 37083 Göttingen erhoben werden.


Schwarze

Dienstgebäude
Danziger Straße 40
37083 Göttingen

Besuchszeiten
Mo.-Do. 8:00 - 15:30 Uhr
Fr. 8:00 - 12:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Telefon
(0551) 5074 - 0
Telefax
(0551) 5074 - 274

E-Mail
gru@lgl.niedersachsen.de
lgl@lgl.niedersachsen.de
www.lgl.niedersachsen.de

Bankverbindung
Konto-Nr. 1 900 154 226106036791 Nord LB Hannover (BLZ 250 500 00)
IBAN: DE71 2505 0300 0106 0367 91 (BIC NOLADE2H)
Steuernummer 35/200/15088

Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Duderstadt

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur 77. Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Duderstadt am

**Donnerstag, 5. Dezember 2013, 16.30 Uhr
im Schulungszentrum des Malteser-Hilfsdienstes in Duderstadt**

lade ich Sie mit folgender Tagesordnung herzlich ein:

1. Angelegenheiten der Sitzungsordnung

Begrüßung und Eröffnung der Sitzung

- 1.1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung
- 1.2 Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 1.3 Genehmigung der Tagesordnung
Anträge zur Tagesordnung

2. Grußworte von Herrn Stefan Nolte, Schulleiter

3. Genehmigung der Niederschrift über die Verbandsversammlung vom 25. Juni 2013

4. Bericht des Verbandsgeschäftsführers

5. Mitteilungen des Vorstandes

6. Information zur Lage- und Geschäftsentwicklung der Sparkasse im Jahr 2013

7. Bericht über die Arbeit der Sparkassenstiftung Untereichsfeld – gegründet 2001 –

8. Anfragen und Anregungen

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Meyna
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 28.11.2013 Nr. 45